

Ergeht an die Betriebe des
Verbandes der Milchindustrie

Wien, am 11. November 2020
Mag. Lotz/Weinzetl
DW 56/57

Ergebnis der Lohn- und Gehaltsverhandlungen für die Milchindustrie

Liebe Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der diesjährigen Kollektivvertragsgespräche sowohl mit der Gewerkschaft PRO-GE als auch mit der Gewerkschaft der Privatangestellten wurde folgendes Ergebnis erzielt:

Arbeiterinnen und Arbeiter:

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Monatslöhne um 1,5 % (kfm. gerundet).
2. Die Dienstalterszulagen wurden um 1,5 % (kfm. gerundet) erhöht.
3. Die Lehrlingsentschädigung wurde valorisiert.
4. Die Zehrgelder wurden um 1,5 % angehoben.
5. Die Deputate wurden nicht angehoben.
6. Geltungstermin ist der 1. November 2020.
7. Zusätzlich wurde folgende **Empfehlung** abgegeben:
Unternehmen, für die es wirtschaftlich vertretbar ist, wird empfohlen, eine einmalige Corona-Prämie gemäß § 124b Ziffer 350 lit. a EStG i.V.m. § 49 Abs. 3 Ziffer 30 ASVG in der Höhe von € 150 für ihren besonderen Einsatz und die Arbeitsbelastung während der Covid-19-Pandemie auszubezahlen.

Die Details entnehmen Sie bitte der beiliegenden Unterlagen.

Angestellte:

1. Erhöhung der **kollektivvertraglichen Monatsgehälter** um **1,5 %**.
2. Neufestsetzung des **Mindestgrundgehaltes** auf **EURO 1.556,76**.
3. **Ist-Gehälter**: Die Mehrzahlung gegenüber dem Mindestgrundgehalt **ist im euromäßigen Ausmaß - kaufmännisch gerundet auf Cent - aufrecht zu erhalten**.
4. Das **Zehrgeld** (Art. VI des KV) wurde **valorisiert**.
5. Die **Deputate** wurden nicht angehoben.
6. Die **Fehlgeldentschädigung** wurde um **1,5 %** angehoben.
7. Aus der Angestellten-Globalrunde der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, werden die Bestimmungen zu den Diätensätzen und Reiseaufwandsentschädigungen übernommen.
8. **Geltungstermin** ist der **1. November 2020**.
9. Zusätzlich wurde folgende **Empfehlung** abgegeben:
Unternehmen, für die es wirtschaftlich vertretbar ist, wird empfohlen, eine einmalige Corona-Prämie gemäß § 124b Ziffer 350 lit. a EstG i.V.m. § 49 Abs. 3 Ziffer 30 ASVG in der Höhe von € 150 für ihren besonderen Einsatz und die Arbeitsbelastung während der Covid-19-Pandemie auszubezahlen.

Die Details entnehmen Sie bitte den beiliegenden Dokumenten.

Freundliche Grüße

VERBAND DER MILCHINDUSTRIE

Ing. Josef Simon
Obmann

Mag. Katharina Koßdorff e h.
Geschäftsführerin

Beilagen

w.o.a.